



Bürgerliste Wiesbaden

Fraktion Bürgerliste Wiesbaden – Rathaus – 65183 Wiesbaden

Rathausfraktion
Schloßplatz 6
Rathaus – 3.Stock / Zi. 308
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 - 31 31 60
Fax: 0611 - 31 69 26

www.BLW-Fraktion.de

E-Mail:
BLW-Fraktion@Wiesbaden.de

Fraktionsvorsitzender:
Dr. Michael von Poser

Geschäftsführer: K.H. Maierl
Wiesbaden, 29.04.2010

Presseerklärung

Dernsche Höfe / BLW im Verfahren gegen den Magistrat vor dem VGH Kassel erfolgreich

Die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden hatte wegen der Vorenthaltung wichtiger Informationen zum Denkmalschutz in Sachen Dernsche Höfe geklagt und im letzten Jahr beim Verwaltungsgerichtshof Wiesbaden recht bekommen. In der Pressemitteilung der Stadt zum damaligen Gerichtsbeschuß wurde das Gericht gescholten, das Urteil sei für den Stadtentwicklungsdezernenten „nicht nachvollziehbar“. Die Stadt stellte beim VGH Kassel einen Antrag auf Zulassung einer Berufung.

Mit dem am 27.04.2010 beim Anwalt der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden, Herrn Strauch, eingegangenen Beschuß vom 22.04.2010 ist dieser Antrag rechtskräftig und unanfechtbar abgelehnt worden (Az: 8 A 2225/09.Z)

Das Gericht hat an vielen Stellen seiner Entscheidung bemängelt, daß Berufungszulassungsgründe entweder nicht vorlägen, nicht hinreichend dargetan seien oder nicht schlüssig vorgetragen worden seien. Unabhängig von diesen Verfahrensgesichtspunkten stellt der VGH Kassel aber auch ausdrücklich fest, daß die geforderten Auskünfte zum Projekt Dernsche Höfe zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß hätten erteilt werden müssen. Lediglich ein Akteneinsichtsrecht per Akteneinsichtsausschuß gebe es noch nicht während eines laufenden Verwaltungsverfahrens. Dies hatte die Fraktion Bürgerliste Wiesbaden aber auch nicht beantragt. **Grundsätzlich und für alle Zukunft hat das Gericht hingegen Auskunftsansprüche und damit Informationspflichten des Magistrats, auch während laufender Verwaltungsverfahren, ausdrücklich anerkannt:**

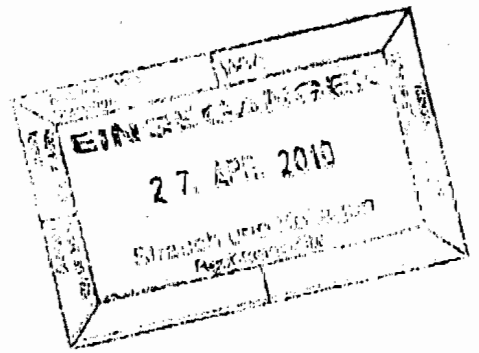
„Der durch das Fragerecht konkretisierte Unterrichtsanspruch der Gemeindevertretung erstreckt sich dagegen schon kraft Gesetzes (§ 50 Abs., 3 HGO) auch auf laufende Verwaltungsangelegenheiten, soweit diese „wichtig“ sind, was hier augenscheinlich der Fall war“ (S. 5)

Zuvor hatte das Gericht schon festgestellt:

„Allerdings ist das Verwaltungsgericht unter Auswertung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, daß die erteilten Auskünfte nicht zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß erteilt worden sind. Daß diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen, leitet das Verwaltungsgericht zutreffend aus den Vorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 HGO her.“ (S. 3)

Die Auskunftsverweigerung des Dezernenten Pös, der im Bauausschuß noch behauptet hatte, er dürfe in der Sache gar keine Informationen herausgeben, war rechtswidrig. Wir erwarten, daß er sich in Zukunft bei Auskunftsbegehren von Stadtverordneten ans Gesetz hält.

Michael von Poser



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Fraktion Bürgerliste Wiesbaden der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden, vertreten durch Fraktionsvorsitzenden, Dr. Michael von Poser, Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden,

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Hildegard Strauch und Kollegen,
Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden,

gegen

die Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Magistrat -Rechtsamt-,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Kommunalrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Höllein,
Richter am Hess. VGH Jeuthe,
Richterin am Hess. VGH Dr. Lambrecht,

am 22. April 2010 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. Juni 2009 – 3 K 844/08.WI - wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsantragsverfahren auf 10.000,- € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 26. Juni 2009 – 3 K 844/08.WI - ist abzulehnen, weil die vorgetragenen Berufungszulassungsgründe nicht vorliegen.

Die in der Zulassungsantragsbegründung vom 09. September 2009 geltend gemachten Berufungszulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), des Vorliegens eines Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) liegen nicht vor beziehungsweise sind nicht hinreichend dargetan.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten infrage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. März 2007 – 1 BvR 2228/02 – juris, Rn. 25, m.w.N.). Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, denn der Vortrag der Beklagten in der Zulassungsantragsbegründung vom 09. September 2009 ist nicht schlüssig.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet gewesen wäre, die Anfragen vom 11. April 2008 und vom 20. Mai 2008 zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Antragsgegner hält ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils für gegeben, weil der Kläger keine schriftliche Anfrage im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO bzw. im Sinne des § 43 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beantwortung an den Beklagten eingereicht habe. Gleichwohl habe das Verwaltungsgericht die Verpflichtung der Beklagten aus § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGO hergeleitet. Dem Beklagten ist darin zuzustimmen, dass keine schriftliche Anfrage an den Beklagten bei dem Stadtverordnetenvorsteher eingereicht worden ist. Davon ist das Verwaltungsgericht aber auch nicht ausgegangen. Gleichwohl lagen zwei schriftliche Anfragen vor, und zwar in der Form, die der Beklagte auf Seite 2 seines Schriftsatzes vom 09. September 2009 selbst beschreibt, nämlich Anfragen an den Vorsitzenden des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr zur Beantwortung durch den Magistrat. In den Sitzungen dieses Ausschusses am 22. April 2008 und am 03. Juni 2008 ist jeweils durch den Magist-

rat zu den aufgeworfenen Fragen durch Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Pös, Dezernat für Stadtentwicklung und Verkehr, Stellung genommen worden. Der Ausschuss hat die Anträge daraufhin jeweils für erledigt angesehen, wie sich aus den vorgelegten Behördenunterlagen ergibt. Davon ist auch das Verwaltungsgericht Wiesbaden ausgegangen. Soweit der Beklagte vorträgt, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, die „Anfrage“ sei nicht beantwortet worden, ist dies nicht zutreffend. In dem angegriffenen Beschluss heißt es auf Seite 3 des Entscheidungsabdrucks, die Anfragen der Klägerin seien durch einen mündlichen Bericht des Magistrats und anschließende Aussprache behandelt worden. Allerdings ist das Verwaltungsgericht unter Auswertung der vorgelegten Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass die erteilten Auskünfte nicht zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß erteilt worden sind. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn die Beklagte Auskünfte erteilt, leitet das Verwaltungsgericht zutreffend aus den Vorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 HGO her. Die dazu im Rahmen der Entscheidungsgründe gegebene ausführliche Begründung des Verwaltungsgerichts greift der Beklagte in seiner Zulassungsantragsbegründung nicht substantiiert an. Insbesondere ist nicht von einer mangelnden Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht zu Lasten des Beklagten auszugehen. Dem Beklagten stand es frei, die von ihm selbst geführten Akten des Bauvorbescheidsverfahrens bei Gericht vorzulegen, wenn er dies für erforderlich hielt. Eine Vorlage ist aber offenbar nicht erfolgt. Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht weder, wie der Beklagte meint, vom Vorliegen einer noch unbeantworteten schriftlichen Anfrage der klagenden Fraktion an den Beklagten ausgegangen noch von einem Akteneinsichtsrecht der Klägerin.

Auch der Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist nicht hinreichend dargetan. Das Verwaltungsgericht muss den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen; bleibt wesentlicher Sachenvortrag in den Entscheidungsgründen unberücksichtigt, kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gegeben sein (vgl. dazu Bader, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 124 Rn. 68). Das Verwaltungsgericht hat jedoch nicht, wie die Beklagte vorträgt, den Sachvortrag der Beklagten hinsichtlich des Vorliegens einer schriftlichen Anfrage im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO bzw. im Sinne des § 43 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ignoriert. Hier kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Ein Verfahrensfehler ist schließlich auch nicht in Form der mangelnden Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht gegeben. Fehler in der Sachverhalts- und Beweiswürdigung stellen keine Verfahrensfehler dar, sondern werden als Fehler des materiellen Rechts angesehen (Kopp/Schenke, aaO. § 124, Rn. 7b). Schon aus diesem Grund kann der von der Beklagten geltend gemachte Fehler keinen Verfahrensfehler darstellen.

Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht hinreichend dargetan. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, eine bestimmte, bisher noch ungeklärte und für die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts/Verwaltungsgerichtshofs erhebliche Rechtsfrage zu formulieren und anzugeben, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dieser Rechtsfrage bestehen soll (vgl. HessVGH, Beschluss vom 17. Juli 1998 - 8 UZ 2071/98 -, unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 19. August 1997 - 7 B 261/97 -, NJW 1997, 3328). Eine solche Darlegung lässt sich jedoch den Ausführungen der Beklagten nicht entnehmen. Die von der Beklagten formulierte Frage ist in dieser allgemeinen Form für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung. Der Klägerin geht es gerade um die Besonderheiten im Zusammenhang mit einem herausragenden Bauprojekt in der Wiesbadener Innenstadt. Daraus ergeben sich aber gerade Fragen, die den Fall der Klägerin, also einen Einzelfall, betreffen. Dagegen hat sich die Beklagte im Verwaltungsstreitverfahren nicht gewandt. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung nicht darauf gestützt, ob überhaupt Auskünfte erteilt werden mussten. Vielmehr sind in den bereits angeführten Ausschüssen durch den Magistrat tatsächlich Auskünfte gegeben worden. Entschieden worden ist über die Frage, ob diese zeitnah, vollständig und wahrheitsgemäß erteilt wurden.

Im Übrigen liegt die zur Begründung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend gemachte Divergenz zu dem Senatsbeschluss vom 11. Juli 2007 – 8 TG 246/07 – (HGZ 2007, 294) offensichtlich nicht vor. Denn abgesehen davon, dass es sich dabei lediglich um einen Einstellungsbeschluss nach Erledigung der Hauptsache handelte, befasst sich die Begründung dieses Beschlusses gar nicht mit dem Fragerecht von Gemeindevertretern, sondern mit dem durch § 50 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO streng formalisierten Akteneinsichtsrecht, das nach Ansicht des Senats nicht in noch laufenden Verwaltungsangele-

genheiten ausgeübt werden kann. Der durch das Fragerecht konkretisierte Unterrichtsanspruch der Gemeindevertretung erstreckt sich dagegen schon kraft Gesetzes (§ 50 Abs. 3 HGO) auch auf laufende Verwaltungsangelegenheiten, soweit diese „wichtig“ sind, was hier augenscheinlich der Fall war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung folgt der erstinstanzlichen Wertfestsetzung, zumal die Beklagte dagegen keine Einwendungen erhoben hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

Höllein

Jeuthe

Dr. Lambrecht



Ausgefertigt

26. APR. 2010

Kassel, den

Dape

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes